

Blatt A.8 "Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	-	-
Instanzen	Zuständig: DWNL DWFL Beteiligte: KAR3 DNAGE	Nach einer Reorganisation entsprechen die früheren DWFL und KAR3 den heutigen DWLN und DNAGE.
	<p>Der Kanton Wallis zeichnet sich durch Landschaften von aussergewöhnlicher Schönheit und Vielfalt aus. Diese landschaftliche Vielfalt ist das Ergebnis von Prozessen, die sich über sehr unterschiedliche Zeiträume erstrecken. Geomorphologische Prozesse haben einen sehr geringen Einfluss auf die Landschaft auf einer menschlichen Zeitebene. Geologische Prozesse (Murgänge, Erdbeben, ...), klimatische Prozesse (Klimawandel) und biologische Prozesse (Vegetation, Fauna) können hingegen über mehrere Generationen hinweg zu spürbaren Veränderungen der Landschaft führen. Anthropogene Einflüsse wie Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Materialabbau, Energieerzeugung und -transport sowie Tourismus und Freizeit haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landschaft. Die Kombination dieser Prozesse hat die typischen Landschaften des heutigen Wallis hervorgebracht. geologischen, geomorphologischen, klimatischen, bio-logischen Prozessen und von menschlichen Einflüssen. Deren Kombination haben die typischen Landschaften des heutigen Wallis entstehen lassen (z.B. Naturlandschaften, traditionelle Kulturlandschaften, bewirtschaftete und urbane Landschaften). Da diese Prozesse weiter fortschreiten, ist die Landschaft einem steten Wandel un-terworfen. Die Prozesse, welche die Landschaft gestalten, laufen in sehr unterschiedlichen zeitlichen Massstäben ab. Nach menschlichen Zeitbegriffen haben die geologischen und geomorphologischen Prozesse einen kaum wahrnehm-baren Einfluss auf die Landschaft. Die klimatischen Prozesse (Klimawandel) und die biologischen (Vegetation, Wildtiere) können ihrerseits zu Veränderungen führen, welche über mehrere Generationen feststellbar sind. Die menschlichen Aktivitäten wie namentlich Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Wasserbewirtschaftung, Materialabbau, Energieproduktion sowie Tourismus und Erholung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Landschaft.</p> <p>Auf der Grundlage des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) definiert das kantonale Landschaftskonzept (kLK) die Eigenschaften der Walliser Landschaft und schlägt eine Typologie vor. Es beschreibt jeden Landschaftstyp, seine Qualitäten sowie die entsprechenden Ziele und Massnahmen für die Pflege, den Schutz und die Aufwertung der Landschaft. Das Querschnittsthema Landschaft enthält weitere Details zum Inhalt des kLK.</p> <p>Laut dem Landschaftsübereinkommen des Europarates, das 2013 von der Schweiz ratifiziert wurde, stellt die Landschaft ein Gebiet dar, wie es von der Bevölkerung wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist. Sie umfasst den gesamten Raum, sowohl die ländlichen und natürlichen Gebiete als auch die periurbanen und städtischen Gebiete.</p> <p>Als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Grundlage für den Tourismus und Erholungsraum, als Quelle für natürliche Ressourcen und Biodiversität erfüllt die Landschaft mehrere Funktionen, die für unsere Zivilisation von grundlegender Bedeutung sind und im LKS als Landschaftsleistungen bezeichnet werden. Land-schaften können ihre vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft nur erbringen, wenn sie von hoher Qualität sind. Um ihr ökologisches, wirtschaftliches und soziokulturelles Potential zu erhalten, ermöglichen die drei allgemeinen Ziele des LKS die koordinierte Umsetzung von Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Aufwertung der Landschaft auf allen territorialen Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutz: Dieses Ziel besteht darin, die intakten und/oder typischen Landschaften, die die Besonderheit des Wallis ausmachen, zu erhalten und ihre Entwicklung zu begleiten, wobei ihre Qualitäten bewahrt werden. Diese Landschaften sind aufgrund ihrer Schönheit und ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte schützenswert. Der Schutz dieser Landschaften muss klaren Regeln unterliegen, die sie vor schädlichen Beeinträchtigungen, die hauptsächlich durch menschliche Aktivitäten verursacht werden, schützen. • Landschaftspflege: Außerhalb der Schutzgebiete ist die Landschaft einem ständigen und schnellen Wandel unterworfen, der hauptsächlich durch menschliche Aktivitäten geprägt wird. Dieses Ziel besteht darin, bei allen Aktivitäten, die Auswirkungen auf den Raum haben, systematisch landschaftsbezogene Überlegungen und geeignete Managementmassnahmen einzubeziehen, um eine qualitative Entwick-lung der Landschaft zu gewährleisten und die Banalisierung und die Beeinträchtigung zu vermeiden. • Aufwertung der Landschaft: Dieses Ziel besteht darin, die Landschaftsleistungen als Schlüsselemente in den Bereichen Umwelt (Reservoir für Biodiversität und natürliche Ressourcen), Wirtschaft (z.B. Landwirtschaft, Ausgangspunkt für den Tourismus, Wohnattraktivität), Gesellschaft und Kultur (z.B. Lebensqualität, Erholung, kulturelle Identität) in Wert zu setzen. Es zielt darauf ab, das Bewusstsein für den Wert der Landschaft und ihre sinnvolle Nutzung zu fördern. 	<p>Neuformulierung aus Gründen der Klarheit.</p> <p>Integration des vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzepts" (kLK) und des "Landschaftskonzepts Schweiz" (LKS) sowie des Begriffs der Landschaftsleistungen, die in die Beschreibung der drei allgemeinen Ziele des kLK aufgenommen wurden.</p>

Das NHG unterscheidet ausserdem drei Arten von Pärken von nationaler Bedeutung (Nationalpark, regionaler Naturpark und Naturerlebnispark), die insbesondere das folgende strategische Ziel verfolgen: die Erhaltung und Aufwertung von aussergewöhnlichen natürlichen Lebensräumen und Landschaften von besonderer Schönheit. Zusätzlich zu den Pärken von nationaler Bedeutung ist der Naturpark und das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch auf den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes des Gebietes ausgerichtet (siehe Koordinationsblatt A.10 "Naturpärke und UNESCO-Welterbe").

Auf kantonaler Ebene bildet das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatsschutz (KNHG) den gesetzlichen Rahmen für den Landschaftsschutz. Landschaften von kantonalen Bedeutung geniessen rechtlichen Schutz durch die Aufnahme einer Landschaftsschutzzone in den Zonennutzungsplan oder durch einen Schutzbeschluss des Staatsrats.

Der Schutz von Naturlandschaften ist auch mit dem Schutz von Biotopen und ökologischen Verbindungen verbunden. Die Koordinationsblätter A.9 "Naturschutz und Pflege der Natur" und A.11 "Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore" des kantonalen Richtplans legen die Herausforderungen einer Raumentwicklungsstrategie dar, die insbesondere darauf abzielt, neben den nicht überbauten Flächen in der Rhoneebene auch die Vielfalt der Biotope zu erhalten und das ökologische Netzwerk zu stärken. Die Instrumente, die zum Schutz und zur Aufwertung von Naturlandschaften zur Verfügung stehen, stammen aus verschiedenen Sektoralpolitiken und sind in den Themen des kantonalen Richtplans erläutert: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturgefahren, Natur, Landschaft, Tourismus und Raumplanung.

~~Das 1997 vom Bundesrat verabschiedete Landschaftskonzept Schweiz (LKS) legt die Ziele und die verbindlichen Massnahmen für die zuständigen Stellen des Bundes, welche mit dem Landschaftsschutz betraut sind, fest. Um die Umsetzung der Massnahmen des LKS zu vereinfachen, hat das BAFU die Grundsätze der Landschaftsschutz-Strategie im Leitbild „Landschaft 2020“ festgelegt. Für eine umfassende Landschaftspolitik wurden acht Aktionsfelder definiert: Landschaft und Landnutzung, Landschaft und Raumordnungspolitik, Landschaft und Gewässer, Arten und Lebensräume, der Mensch in der Landschaft, Partizipation, wirtschaftliche Instrumente und Ressourcenverbrauch, Früherkennung und Forschung.~~

Landschaftsaspekte in der Landwirtschaft können durch verschiedene Instrumente behandelt werden (siehe Koordinationsblätter A.1 "Landwirtschaftszonen" und A.4 "Strukturverbesserungen"). Die Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) werden gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung auf regionaler Ebene erarbeitet, um die attraktiven Kulturlandschaften zu erhalten und weiterzuentwickeln. Basierend auf den bestehenden Grundlagen sowie unter Mitwirkung der Bevölkerung und der Landwirtschaft, legen diese Projekte regionale Landschaftsziele und Massnahmen fest. Diese ermöglichen es den Landwirten, Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen zu erhalten.

Auch im Forstbereich gibt es Instrumente zur Sicherung der Landschaftsqualität, insbesondere im Zusammenhang mit der Biodiversität im Wald und der Waldbewirtschaftung (siehe Koordinationsblatt A.6 "Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung") sowie die regionalen Kompensationsprojekte (RKP). Die RKP ermöglichen es, Rodungsausgleiche mit Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verbinden, indem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Forderung nach Wiederaufforstung verzichtet wird.

~~Das Wallis verfügt auf kleinstem Raum über eine repräsentative Konzentration der meisten biogeografischen Regionen Europas. Diese Besonderheit macht das Wallis zu einem der wichtigsten Kantone hinsichtlich Landschaftsschutz. Ein entsprechendes Inventar der Landschaften von kantonalen Bedeutung ist in Erarbeitung. Die charakteristischen und identitätsstiftenden Walliser Landschaften umfassen dabei:~~

Im Bereich der Gewässer legt die kantonale Planung für die Revitalisierung von Fliessgewässern und Seeufern die Ziele und Prioritäten fest, die umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus muss in allen Fliessgewässern und Gewässern ein Gewässerraum (GWR) ausgewiesen werden (siehe Koordinationsblatt A.13 "Wasserbau, Renaturierung und Unterhaltung von Fliessgewässern"). Die qualitative Verbesserung von Fliessgewässern trägt zur sozialen Funktion der Landschaft bei, da die Revitalisierung die Schaffung von Erholungsräumen und Langsamverkehrsrouten ermöglicht, die die natürlichen Funktionen des Wasserlaufs respektieren und ein Gleichgewicht zwischen der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und der Erholungsfunktion herstellen. (Siehe Art.3 RPG, Koordinationsblätter A.12 "Dritte Rhonekorrektur", Grundsatz 11 und B.6 "Freizeitlangsamverkehr (FLV)", Grundsatz 7).

Die Aufgaben der Raumplanung sind insbesondere mit den Fördermassnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Pflege zu koordinieren, die in der Gesetzgebung über die Landwirtschaft und den Natur- und Landschaftsschutz vorgesehen sind. Mit Hilfe des Inventars der Natur- und Landschaftswerte identifizieren die Gemeinden die Landschaftselemente, die geschützt, gepflegt und aufgewertet werden müssen.

Verbindung zu den Gesetzgebungen, die dem Schutz, der Pflege und der Aufwertung der Landschaft dienen, aber in anderen Koordinationsblättern des kantonalen Richtplans spezifischer behandelt werden.

Wurde weiter oben neu formuliert, in Zusammenhang mit dem vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzept" (kLK).

Integration von Instrumenten aus verschiedenen Bereichen: Landwirtschaft, Wald, Wasser und Raumplanung.

Der 3. Absatz wurde gestrichen, weil dessen Elemente weiter oben im Text enthalten sind.

Ausgangslage

~~Die Landschaft der Talebene: Die ursprüngliche Naturlandschaft der Rhonetalesbene wurde von den Gletschern und anschliessend von der Flussschotter- und Flussschotterdynamik der Rhone geformt. Diese Landschaft wird heute stark von menschlichen Aktivitäten überprägt und modelliert. Die Rhone bildet die zentrale Achse, um welche sich die bedeutendsten landschaftsprägenden Elemente gruppieren: Agglomerationen, Siedlungen, Industriezonen, Transport- und Energieinfrastrukturanlagen mit den dazwischenliegenden Landwirtschaftsgebieten. Kantonsweit ist diese multifunktionale Landschaft der grössten Veränderung unterworfen und ist am stärksten bedroht. Gleichzeitig verfügt diese Landschaft insbesondere aufgrund des Projekts der dritten Rhonekorrektur über das grösste Aufwertungspotenzial. Zahlreiche Siedlungs-, Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Natur- und Landschaftsprojekte sind in Erarbeitung, um die Bedrohungen für die Landschaft der Rhonetalesbene einzudämmen. Die traditionelle landwirtschaftlich geprägte Landschaft: Diese bildet den Rahmen der menschlichen Aktivitäten an den Talflanken und in den Seitentälern; sie ist Identitätsstiftend für dessen Bevölkerung und bildet den Lebensraum für viele seltene Arten, die dank der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung heimisch wurden. Diese Landschaft bestand früher aus einem farbigen Mosaik von Terrassen, Trockensteinmauern, Suonen, Wiesen, Wäldern, Kulturen und Gärten an den Talflanken, Reben, Hochstammobstgärten, dazwischen kompakte Dörfer und zerstreute Maisensässen. Durch die Ausdehnung landwirtschaftlicher Monokulturen, durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gefolgt vom Waldeinwuchs, durch die Erweiterung von Erschliessungen oder durch die Zersiedelung verarmt diese Landschaft zusehends.~~

~~Die Berglandschaft: Diese Landschaftseinheit besteht im unteren Teil aus grossen Nadelwäldern mit Lichtungen und weiter oben aus Alpgebieten und Alpweiden mit der umgebenden Gebirgslandschaft. Das besondere Relief, die geologische Vielfalt, die zahlreichen Seen, Moore, Auen, Gletscher, Schuttkegel und Moränen machen diese schweizweit zu einer der spektakulärsten und touristisch wertvollsten Landschaften. Ein grosser Teil dieser Landschaft wurde ins BLN aufgenommen, das rund 25% der Kantonsfläche überlagert. Die grössten Bedrohungen für diese Landschaft sind die Siedlungsentwicklung der alpinen Tourismusorte und die Entwicklung intensiver touristischer Aktivitäten, welche den Bau von grösseren Infrastrukturanlagen und bedeutende Terrainveränderungen erfordern.~~

~~Der Kanton definiert drei Schwerpunkte für seine Landschaftsstrategie:~~

- ~~Landchaftsschutz: Die intakten und/oder typischen Landschaften, welche die Besonderheit des Wallis auszeichnen, sind zu erhalten und aufzuwerten. Diese Landschaften sind aufgrund ihrer Schönheit und ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte schützenswert. Für den Schutz dieser Landschaften sind präzise Regeln festzulegen, welche sie vor schädlichen Eingriffen, die vor allem von menschlichen Aktivitäten ausgehen, schützen.~~
- ~~Landchaftspflege: Ausserhalb der eigentlichen Schutzzonen entwickelt sich die Landschaft hauptsächlich aufgrund der menschlichen Aktivitäten stetig weiter. Wenn die Begriffe Landschaftsqualität und -ästhetik in den Planungs- und Bauverfahren nicht berücksichtigt werden, kann dies zu einer Degradierung und Banalisierung der Landschaft führen. Bei allen raumwirksamen Tätigkeiten gilt es, Überlegungen in Bezug auf die Landschaft und geeignete Bewirtschaftungsmassnahmen systematisch zu integrieren, damit eine qualitativ hochstehende Landschaftsentwicklung sichergestellt werden kann.~~
- ~~Aufwertung der Landschaft: Dieser Schwerpunkt beinhaltet die Inwertsetzung der Landschaft als Schlüsselement für die Umwelt (Biodiversitätsreservoir und erneuerbare Ressourcen), für die Wirtschaft (z.B. natürliche Grundlage für den Tourismus, Attraktivität des Wohnorts) sowie für die Gesellschaft und Kultur (z.B. Lebensqualität, Erholung, kulturelles Erbe). Das Bewusstsein um den Wert der Landschaft und deren verantwortungsvolle Nutzung ist weiter zu fördern.~~

~~Die Aufgaben der Raumplanung müssen gemäss den Vorgaben der Landwirtschafts- sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung insbesondere mit den Fördermassnahmen für die Nutzung und Pflege der Landschaft koordiniert werden. Es ist zweckmässig im Zonennutzungsplan (ZNP) die folgenden Landschaftsschutzobjekte und -zonen zu unterscheiden:~~

- ~~Landchaftsschutzzone (Art. 14 Abs.2 und Art. 17 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 23 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (KRPG))~~

~~Diesen Zonentyp dient der Erhaltung von schönen und wertvollen Landschaften in ihrem räumlichen Zusammenhang und in ihrer Vielfalt sowie Eigenart. **Besonders hohe Anforderungen sind bezüglich Bedürfnisnachweis, Lokalisierung und Integration in die Landschaft bei neuen Bauten oder Anlagen verlangt.**~~

~~Jede wesentliche Veränderung des Charakters und des allgemeinen Erscheinungsbildes der Landschaft ist grundsätzlich verboten. Lediglich neue Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig sind, können genehmigt werden, sofern sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen oder das Gleichgewicht gefährden. Die Renovierung, der Umbau und der Wiederaufbau eines Gebäudes sind erlaubt, sofern diese Arbeiten mit den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen übereinstimmen.~~

- ~~Geschützte Landwirtschafts- und Rebbauzone (Art. 16 und 17 Abs. 2 RPG, Art. 32 KRPG)~~

~~Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer **agronomischen und ökologischen Qualität**, ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Schönheit **und ihrer bestehenden natürlichen und traditionellen Strukturen** schützenswert sind. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Es dürfen keine Bauten erstellt werden, ausser den für die Nutzung unerlässlichen Anlagen und Einrichtungen und sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind. **In diesen Zonen ist es wichtig zu definieren, ob eine bestimmte Art von Kultur (z.B. Aprikosenproduktion) oder ein landschaftliches Element (z.B. Trockenmauern) oder beides geschützt werden soll.**~~

~~Mit seinen wunderschönen Terrassen und Trockenmauern ist das geschützte Rebbaugebiet von grossem Interesse für das traditionelle Kulturerbe, das einen besonderen landschaftlichen und biologischen Wert darstellt. Die Erhaltung der charakteristischen Elemente der Walliser Rebberge, wie Trockenmauern, Schutzhütten und bewaldete Elemente, ist von grösster Bedeutung, um dieses landschaftliche Erbe zu erhalten und die Produktion von hochwertigem Wein und die Werbe-, Tourismus- und Kulturvorteile der Walliser Rebberge zu sichern.~~

Die Landschaftstypologie wurde durch das "kantonale Landschaftskonzept" (KLK) neu definiert. Die drei Achsen wurden übernommen und weiter oben neu formuliert.

Anpassung an die neuen Musterartikel für die kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR).

	<p>In der Raumplanung ist die Erhaltung natürlicher Böden ein Querschnittsthema, das sich stark auf die Landschaft auswirkt. Natürliche Böden und die Funktionen, die sie für die Natur und die Gesellschaft erfüllen, sind die Grundlage jedes Ökosystems auf der Erde. Sie bilden die landschaftliche Grundlage, so dass jede Bodennutzung die Besonderheiten des Standortes berücksichtigen sollte. Die Bodenstrategie Schweiz (2020) dient als Referenzrahmen und Entscheidungshilfe für die Behörden. Auf kantonaler Ebene ist das Kompetenzzentrum Boden (KOB) mit der Umsetzung dieser nationalen Strategie beauftragt. Konkrete Massnahmen werden in Instrumenten und Werkzeugen auf verschiedenen Ebenen vorgeschlagen (Sachplan-FFF, Leitfaden Natur in Stadt und Dorf, kLK, ...).</p> <p>Um die landschaftliche Qualität der bebauten Gebiete zu gewährleisten, gibt es verschiedene Instrumente zur Förderung der Baukultur und zur Aufwertung der Landschaft: Leitbilder auf Konzeptionsebene, Sonderplanungen und verschiedene qualitative Prozesse (Projektwettbewerb, Teststudie) auf Planungs- und Ausführungsebene (siehe Koordinationsblatt C.2 "Bauzonenqualität"). Die Ausweisung einer Ortsbildschutzzone, die es ermöglicht, den architektonischen Wert und die verschiedenen Merkmale eines Ortes anzuerkennen, entspricht auch einem der Ziele des KNHG, nämlich die Harmonie und den Charakter von Landschaften und Ortsbildern zu erhalten und Sorge zu tragen (Art.1 und 2 KNHG).</p> <p>Die charakteristischen Elemente der Landschaft, ihre Werte oder Qualitäten, machen nicht an den Gemeindegrenzen halt. Die regionale Ebene ermöglicht es, einen geeigneten Perimeter für Projekte zu wählen, die von mehreren Gemeinden gemeinsam getragen werden. Die Regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK) heben die Elemente hervor, die die relevanten Natur- und Landschaftsbereiche auf regionaler Ebene bilden. Um das RNLK mit anderen raumwirksamen Themen zu koordinieren, können die Natur- und Landschaftsziele in interkommunalen Richtplänen und/oder Agglomerationsprogrammen verankert werden.</p> <p>Die kulturellen Leistungen der Landschaft (soziale Funktionen) können durch die Planung von Erholungs- und Freizeiträumen sowie von Projekten für Langsamverkehrsrouten konsolidiert werden, die den Qualitätskriterien entsprechen, die in den verschiedenen damit verbundenen Instrumenten und Arbeitshilfen festgelegt sind (Pflichtenheft für einen Sondernutzungsplan, Leitfaden Natur in Stadt und Dorf, PÄV, Leitfaden Agrotourismus, NRP, GWFV, RWFV und Koordinationsblatt B.6 "Freizeitlangsamverkehr (FLV)" ...).</p> <p>Schliesslich müssen die Auswirkungen auf die Landschaft im Rahmen von Bauprojekten durch Ausgleichsmassnahmen kompensiert werden. Bei grossen kantonalen oder nationalen Projekten wird eine koordinierte und relevante Planung auf regionaler Ebene empfohlen. Das NHG sieht bei Eingriffen in schützenswerte Biotop Massnahmen zur Wiederherstellung oder zum Ersatz vor (Art. 18d NHG). Die Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sieht in Verbindung mit dieser Bestimmung bei größeren Projekten (Anhang UVPV) Schutzmassnahmen vor, um die Beeinträchtigung zu begrenzen.</p> <p>Die Landschaft ist ein Begriff, der das gesamte Kantonsgebiet umfasst. Als Lebensraum der Bevölkerung, als natürliche Grundlage für den Tourismus, als Reservoir der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität usw. erfüllt die Landschaft mehrere lebenswichtige Funktionen für unsere Zivilisation. Die Landschaft entwickelt sich stetig weiter, geprägt durch eine Vielzahl menschlicher Aktivitäten, die immer zahlreicher, schneller und komplexer werden. Um das ökologische, ökonomische und soziokulturelle Potenzial der Landschaft zu erhalten, legt der Kanton eine Strategie fest und koordiniert über alle Ebenen die Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft.</p>	<p>Integration des Konzepts der Bodenerhaltung, der Schweizer Bodenstrategie und des Kompetenzzentrums Boden.</p> <p>Einführung der Begriffe der Baukultur, der regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK) und der Ausgleichsmassnahmen.</p> <p>Integration des Konzepts der kulturellen Leistungen der Landschaft (soziale Funktionen).</p> <p>Der 3. Absatz wurde gestrichen, weil dessen Ideen bereits weiter oben im Text enthalten sind.</p>
	<p>2. (neu) Bei Konflikten mit Schutzobjekten oder mit grossen Flächen unberührter Naturlandschaft, eine Interessenabwägung vornehmen, die den tatsächlichen Bedarf mit den erwarteten negativen Auswirkungen auf die Landschaft und ihre verschiedenen Leistungen in Beziehung setzt.</p> <p>3.2-Erhalten und Aufwerten der identitätsstiftenden Walliser Landschaften, die aufgrund ihrer Besonderheit, Vielfalt und Schönheit von übergeordnetem Interesse sind, insbesondere die traditionellen landwirtschaftlich geprägten Landschaften (z.B. Terrassenkulturen, Trockensteinmauern, Suonen, Hochstamm-obstgärten und Obstgärten am Talhang).</p> <p>4. 3. Sicherstellen der Erhaltung und der Wiederherstellung offener Landschaften über alle Landschaftstypen einheiten hinweg, um die Banalisierung der Landschaft und die weitere Zersiedelung zu verhindern..</p> <p>5. 4. Erhalten, falls möglich, der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden und -formen bei gleichzeitiger Ermöglichung einer nachhaltigen und rentablen Produktion für die Betriebe. und Beschränken einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.</p> <p>6.5-Stärken der Synergien zwischen Land- /Forstwirtschaft und der Pflege der Landschaft, insbesondere zur Förderung von hochwertigen offenen oder halboffenen Räumen, aber auch von verwalteten Naturräumen wie z.B. Waldreservaten namentlich um die Entstehung von Brachlandflächen und die Waldausdehnung einzuschränken.</p> <p>7.6-Sicherstellen der landschaftlichen Integration aller Anlagen, Infrastrukturen und Gebäude (bestehende und neue), ihres Rückbaus nach der Betriebsphase sowie der Wiederherstellung des Geländes sowie der Instandstellung von Standorten nach einem Abbruch.</p> <p>8.7- Aufwerten der wertvollen Landschaften von kantonaler und nationaler Bedeutung als zentrale Faktoren für die touristische Attraktivität des Kantons und Fördern der Zugänglichkeit zu besonders schönen Gebieten (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Aussichtspunkte), sofern die touristischen Interessen mit den Zielen des Schutzes und der Aufwertung der Landschaft und der Natur vereinbar sind.</p> <p>9.8-Fördern der Wirtschaftsaktivitäten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus), der Erholungsräume und der Langsamverkehrswege, die mit den Zielen des Schutzes und der Aufwertung der Landschaft und der Natur vereinbar sind.</p> <p>10. (neu) Berücksichtigen der übergreifenden Landschaftsgrundsätze, die in Themenblatt T.2 aufgeführt sind.</p>	<p>Grundsatz übernommen aus dem am 12. Oktober 2022 verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzept".</p> <p>Einführung der Obstgärten am Talhang.</p> <p>Das "kantonale Landschaftskonzept" spricht von Landschaftstypen.</p> <p>Es muss möglich sein, mehr Mechanisierung usw. zuzulassen, aber nicht unbedingt die landwirtschaftliche Aktivität in diesen Landschaften auszuweiten und sie in Bezug auf die Produktionsweise zu intensivieren.</p> <p>Ergänzung Grundsatz hinsichtlich des kantonalen Landschaftskonzeptes.</p> <p>Formelle Anpassung.</p> <p>Grundsatz ergänzt, um Schutzziele zu berücksichtigen.</p> <p>Kulturelle Leistungen (soziale Funktionen).</p> <p>Verweis auf Themenblatt T.2 "Landschaft".</p>
	<p>a) berücksichtigt die Bundesinventare und -objekte (z.B. BLN, ISOS, und IVS, Eidgenössische Jagdbanngebiete, WZVV, Wildtierkorridore Überregional) bei allen raumwirksamen Tätigkeiten;</p> <p>b) erarbeitet die Kriterien für die Bezeichnung der Gebiete von kantonaler Bedeutung erstellt ein Inventar der geschützten Landschaften von kantonaler Bedeutung;</p> <p>c) setzt das kantonale Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes das kantonale Landschaftskonzept (kLK) mittels eines Aktionsplans um und begleitet die Umsetzung der Modellvorhaben Landschaft (MAP);</p>	<p>Gemäss Rückmeldung DJFW.</p> <p>Aktualisierung und Präzisierung der Aufgabe.</p> <p>Anpassung infolge Verabschiedung des "kantonalen Landschaftskonzeptes".</p>

Koordination	Vorgehen Kanton	d) berät und unterstützt die Gemeinden, bei der Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet im Rahmen der Erstellung des Inventars der Natur- und Landschaftswerte und unterstützt diese bei ihren Bestrebungen, die Landschaft aufzuwerten, zu erhalten und das traditionelle Wissen im Zusammenhang mit der Landschaft weiterzugeben;	Hinzufügung der Inventare der Natur- und Landschaftswerte; Streichungen zur Vermeidung von Wiederholungen.
		e) informiert die Gemeinden über die bestehenden landschaftsrelevanten Instrumente wie das Inventar der Natur- und Landschaftswerte, Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) die regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK), Landschaftsqualitätsprojekte (LQP), regionale Kompensationsprojekte (RKP) und die verschiedenen Instrumente und Werkzeuge der Raumplanung (z.B. iKRP, ZNP und BZR, SNP, Wettbewerbe) und regionale Kompensationsprojekte;	Einführung neuer Begriffe (regionale Natur- und Landschaftskonzepte - RNLK, regionale Rodungsausgleichsprojekte (RRAP) und weitere).
		f) berücksichtigt die Aspekte der Landschaft den Landschaftsschutz insbesondere bei der Erarbeitung von Begleitung und bei Entscheiden über Infrastruktur- und Bauprojekte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen;	Aufgabe ergänzt hinsichtlich des kantonalen Landschaftskonzeptes.
		h) berücksichtigt die Landschaftswerte und -leistungen im Rahmen der kantonalen Sektorialpolitiken;-	Einführung des Begriffs der Landschaftsleistungen.
		i) (neu) konsultiert die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen von Grossprojekten in kantonaler Zuständigkeit, die sich auf den Schutz, die Pflege und/oder die Aufwertung der Landschaft auswirken.	Ergänzung einer neuen Aufgabe zur Förderung der Akzeptanz von grossen Projekten.
	Vorgehen Gemeinden	a) führen auf ihrem Gemeindegebiet eine Erfassung der Landschaftselemente von kommunaler Bedeutung durch und erstellen das Inventar der Natur- und Landschaftswerte;	Einführung des Begriffs des Inventars der Natur- und Landschaftswerte.
		b) (neu) berücksichtigen in Übereinstimmung mit den kantonalen Bestimmungen und nach Massgabe ihres Ermessens die Ziele des kLK im Rahmen ihrer Planung, z.B. bei der Erstellung von interkommunalen Richtplänen (iKRP) und der Überarbeitung der Zonennutzungsplanung (ZNP);	Anpassung infolge Verabschiedung des "kantonalen Landschaftskonzepts".
		c) b) übertragen die Schutzgebiete von nationaler, kantonaler und kommunaler Bedeutung sowie die schützenswerten traditionellen Landwirtschaftsflächen und weisen sie der geeigneten Zone in ihren ZNP zu, und integrieren die Schutzziele und die Bewirtschaftungsmodalitäten hinsichtlich dem Schutz der Landschaft ins kommunale Bau- und Zonenreglement (BZR);	Präzisierung der notwendigen Zuweisung dieser Zonen auf dem ZNP.
		d) (neu) legen in ihren Planungsinstrumenten (ZNP, BZR, Detailnutzungsplan usw.) Bestimmungen fest, um den Wert von Ortsbildern zu erhalten, wie z.B. die Ausweisung von Ortsbildschutzzonen und städtebaulicher und architektonischer Vorschriften;	Präzisierungen betreffend die Raumplanungsinstrumente.
		f) setzen in sensiblen Gebieten einen Wettbewerb oder einen Sondernutzungsplan gemäss Art. 12 kRPG ein, um durch entsprechende raumplanerische Massnahmen die landschaftliche Integration der Siedlungsentwicklung, der Infrastrukturprojekte oder aller weiteren Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft sicherzustellen;	Präzisierung.
		g) (neu) setzen die im Aktionsplan des kLK beschlossenen kommunalen Massnahmen um ;	Anpassung infolge Verabschiedung des "kantonalen Landschaftskonzepts".
		h) setzen konkrete Projekte im Sinne der LEK Regionalen Natur- und Landschaftskonzepte (RNLK) um und unterstützen namentlich die LQP und die regionalen Kompensationsprojekte;	Einführung eines neuen Begriffs (regionale Natur- und Landschaftskonzepte - RNLK).
		i) f) legen landschaftliche Aufwertungs- und Pflegemassnahmen für ihr Gemeindegebiet fest (z.B. Säuberungsschnitt der Wiesen, Pflanzung einheimischer Hecken, Massnahmen gegen die Verbuschung);	Aufgabe ergänzt hinsichtlich des kantonalen Landschaftskonzeptes.
		g) werten durch innovative kommunale oder regionale Projekte die Vielfalt der Landschaft auf;	Wird weiter oben präzisiert.
k) (neu) konsultiert die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen von Grossprojekten in kommunaler Zuständigkeit, die sich auf den Schutz, die Pflege und/oder die Aufwertung der Landschaft auswirken.	Ergänzung einer neuen Aufgabe zur Förderung der Akzeptanz von grossen Projekten.		
Dokumentation	Kanton Wallis, Kantonaes Landschaftskonzept, 2022 DWNL, Natur und Landschaft in der Raumplanung, 2022 DRE, Praxishilfe Nature in Stadt und Dorf, 2022 Bund, Landschaftskonzept Schweiz (LKS), 2020 Bund, Bodenstrategie Schweiz, 2020 DWNL, Entwurf einer Richtlinie : Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes an Baugesuchsunterlagen, 2016 DWNL und BAFU, Leitfaden zum Vorgehen für Gemeinden mi Waldeinwuchs im Wallis, 2011 BUWAL, Landschaft 2020 – Leitbild des BUWAL für Natur und Landschaft, 2003 BUWAL, BRP, Landschaftskonzept Schweiz (LKS), 1997 Drosera, Kantonales Konzept des Natur- und Landschaftsschutzes, DWFL, (in Erarbeitung)	Hinzufügung der neuen Dokumentation und Streichung der nicht mehr aktuellen Verweise.	
Anhang	-	-	
Sonstiges, Allgemeines	-	-	